



Cloudvertrag



Vertrag über die Bereitstellung EU-nativer Cloud-Services (Los 2)

EU-Vergabe

Public- und Sovereign-Cloud Ausschreibung der Deutschen Bundesbank



Cloudvertrag

Inhaltsangabe

1	Gegenstand der Leistungen.....	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vertragsbestandteile	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	6
3	Gegenstand der Leistungen.....	6
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	6
3.2	Einmalige Leistungen	7
3.2.1	Initiale Leistungen	7
3.2.2	Sonstige einmalige Leistungen	7
3.2.3	Leistungen bei Vertragsende	8
3.3	Leistungen auf Abruf.....	8
3.4	Ticketsystem, Hotline und E-Mail-Postfach.....	8
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	8
4.1	Fälligkeit der Vergütung	8
4.2	Zahlung der Vergütung	9
4.3	Rechnungsadresse	9
4.4	Preisanpassung	9
5	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand	10
5.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	10
5.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	10
5.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	10
6	Abweichende Haftungsregelungen	10
7	Beauftragte und Ansprechpartner	10
7.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)	10
7.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)	11
8	Weitere Regelungen	11
8.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	11
8.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	11
8.3	Prüfrechte	12
8.4	Unterauftragnehmer.....	12
8.5	Vertraulichkeit	12
8.6	Haftplichtversicherung	12
9	Sonstige Vereinbarungen	12
9.1	Zusatzregelungen zur Vergütung und zur Preisanpassung.....	12
9.2	Zusatzregelung Vertraulichkeit.....	13
9.2.1	Besonderer Schutz von EZB-Daten und hoheitlichen Daten	13
9.2.2	Besondere Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf EZB-Daten	13
9.2.3	Besondere Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf Hoheitliche Daten	14
9.2.4	Rechtsfolgen von Verstößen (Kündigung, Vertragsstrafe, Schadenersatz).....	14
9.2.5	Einbeziehung Wesentlicher Unterauftragnehmer	14



Cloudvertrag

9.3	Prüfrechte.....	14
9.3.1	Prüfrechte des Auftraggebers, Kosten der Prüfung	14
9.3.2	Prüfverfahren	15
9.3.3	Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung	15
9.4	Change of Control	15
9.4.1	Begriffsbestimmung	15
9.4.2	Unverzügliche Informationspflicht	16
9.4.3	Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers	16
9.4.4	Übergangsphase	16
9.4.5	Sicherstellung von Betriebsfähigkeit, Datenhoheit und technischer Souveränität	17
9.4.6	Audit- und Sicherheitsprüfungsrechte	17
9.4.7	Unterstützungspflichten bei Vertragsbeendigung	17
9.5	Vertragsanpassung bei Störung der Geschäftsgrundlage	17
9.6	Glossar	17



Cloudvertrag

Vertrag über Cloudleistungen

zwischen **Deutsche Bundesbank**
Zentralbereich Beschaffung
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Vertragsnummer: [wird mit Zuschlag ergänzt]

„Auftraggeber“

und [Name wird mit Zuschlag ergänzt]
[Straße wird mit Zuschlag ergänzt]
[PLZ/Ort wird mit Zuschlag ergänzt]

Vertragsnummer: [wird mit Zuschlag ergänzt]

„Auftragnehmer“

Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen „Parteien“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand der Leistungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen: Bereitstellung EU-nativer Cloudservices (Los 2) gemäß Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung), Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) sowie Anlage Nr. 5 (Lösungsdokumente).



Cloudvertrag

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	Anforderungen und Vorgaben zur Leistungserbringung ¹	10.07.2026 / Revision 1.0	21
3	Preisblatt für Services und Rabattierung	Wird mit Zuschlag ergänzt	Wird mit Zuschlag ergänzt
4	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung	10.07.2026	11
5	Lösungsdokumente ¹	Wird mit Zuschlag ergänzt	Wird mit Zuschlag ergänzt
6	Glossar	10.07.2026 / Revision 1.0	10
7	Niederschrift und Erklärung zum Verpflichtungsgesetz	10.07.2026	6
8	Eigenerklärung zur Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung	10.07.2026	1
9	Eigenerklärung zu Auftragsausführungsbedingungen (Los 2)	10.07.2026	9

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1, 4, 6, 9, 5, 3, 7, 8.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

☒ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
2	Servicekatalog und Servicebeschreibung ¹	Wird mit Zuschlag ergänzt	Wird mit Zuschlag ergänzt

☐ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.



Cloudvertrag

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB*-Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB definiert.

¹ Die vertraglich geschuldete Leistung ergibt sich insbesondere aus der Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung), Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) sowie Anlage Nr. 5 (Lösungsdokumente).

Die Anlage Nr. 1 (Anforderungen und Vorgaben zur Leistungserbringung) definiert die vom Auftraggeber vorgegebenen allgemeinen Anforderungen und Grundsätze zur Erbringung der Leistung, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung einzuhalten hat. Sie beschreiben den geschuldeten Leistungsinhalt („Was“) der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

Die Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibungen) konkretisiert die in der Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung) festgelegten Anforderungen durch die vom Auftragnehmer spezifizierten Cloud-Services, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Ausgestaltung der Leistung.

Die Anlage Nr. 5 (Lösungsdokumente) konkretisiert das „Wie“ der Leistungserbringung durch die vom Auftragnehmer beschriebene technische und operative Ausgestaltung der in der Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung) und Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibungen) festgelegten Anforderungen und Leistungen.

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechtegelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Setup)
- ☒ Software as a Service* (SaaS*)
- ☒ Platform as a Service* (PaaS*)
- ☒ Infrastructure as a Service* (IaaS*)
- ☒ Managed Cloud Services* (MCS*)
- ☒ Leistungen bei Vertragsende
- ☒ Sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung), Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) und Anlage Nr. 5 (Lösungsdokumente).

3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Art und Umfang der Cloudleistungen ergeben sich aus der Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung), Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) sowie Anlage Nr. 5 (Lösungsdokumente).



Cloudvertrag

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn.
3	z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
4	Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB
5	Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
6	Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.2 Einmalige Leistungen

3.2.1 Initiale Leistungen

3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
- ☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung), Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) sowie Anlage Nr. 5 (Lösungsdokumente).
- ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. ____.
- ☐ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. ____.

3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von ____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) ____ aus Nummer 5.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von ____ Euro.

3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. ____ beschriebenen sonstigen Leistungen.

3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von ____ Euro.



Cloudvertrag

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☒ Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende [die Unterstützungsleistungen gemäß Anlage Nr. 1 \(Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung\)](#), [Anlage Nr. 2 \(Servicekatalog und Servicebeschreibung\)](#) sowie [Anlage Nr. 5 \(Lösungsdokumente\)](#).
- ☒ Ziffer 13.2.2 Satz 1 EVB-IT Cloud-AGB wird wie folgt abgeändert: Soweit sich die Migration verzögert, gleichgültig aus welchem Grund, wird der Auftragnehmer einmalig die Leistung auf Anforderung des Auftraggebers im bisherigen Umfang über das ursprüngliche Vertragende hinaus weiter erbringen, bis die Übertragung erfolgreich vollzogen ist, unabhängig hiervon maximal jedoch für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten.

3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☒ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) aus [Anlage Nr. 3 \(Preisblatt für Services und Rabattierung\)](#).
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer [3.1](#) werden auf Abruf erbracht.

- ☒ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt [30 Tage](#).
- ☒ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt [EUR 40.000.000,00](#).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

3.4 Ticketsystem, Hotline und E-Mail-Postfach

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem
- ☒ des Auftragnehmers,
- ☐ des Auftraggebers,
- welches
- ☒ unter der Web-Adresse [\[wird mit Zuschlag ergänzt\]](#) erreichbar ist.
- ☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.
- ☒ Weitere Einzelheiten ergeben sich aus [Anlage Nr. 1 \(Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung\)](#), [Anlage Nr. 2 \(Servicekatalog und Servicebeschreibung\)](#) sowie [Anlage Nr. 5 \(Lösungsdokumente\)](#).

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals



Cloudvertrag

- ☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ _____

Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ _____

4.2 Zahlung der Vergütung

- ☒ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB beginnt die Zahlungsfrist erst ab Eingang einer ordnungsgemäßen Elektronischen Rechnung gemäß Ziffer 4.3.

4.3 Rechnungsadresse

- ☒ Der Auftragnehmer muss Rechnungen gegenüber dem Auftraggeber in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungsverordnung (ERechV) ausstellen und übermitteln.

Die Elektronische Rechnung ist über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter Verwendung der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen und muss zwingend die Bestellnummer (BBK-xxxxxxx-x) enthalten. Die Bestellnummer wird mit dem Zuschlagsschreiben bekannt gegeben. Rechnungsbegleitende Anhänge zu einer Elektronischen Rechnung sind nur zulässig, wenn sie im PDF eingereicht werden. Der Auftraggeber behält sich vor, Rechnungen ohne Bestellnummer an den Auftragnehmer zurückzuweisen.

Die 60-tägige Zahlungsfrist gemäß § 286 Absatz 3 Satz 1 BGB wird nur bei Eingang einer Elektronischen Rechnung, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, in Lauf gesetzt.

- ☐ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID _____ anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein.
Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.
- ☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4 Preisanpassung

- ☐ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
 - ☐ gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:
 - ☐ für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.
 - ☐ für die folgenden weiteren Vergütungen: _____.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

Cloudvertrag

5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand

5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von ____ bis ____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von ____ bis ____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonntag und Feiertage von ____ bis ____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonntag und Feiertage von ____ bis ____
				____ %	____ %	____ %	____ %	____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit
Montag bis Donnerstag	von -- bis --
Freitag	von -- bis --

- ☐ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. ____.

5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. ____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. ____ vereinbart.

6 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. ____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

7 Beauftragte und Ansprechpartner

7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- ☒ Informationssicherheit: wird nach Zuschlag ergänzt.
- ☒ Datenschutz: wird nach Zuschlag ergänzt.
- ☒ Geheimschutz: wird nach Zuschlag ergänzt.

Cloudvertrag

7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer [\[wird nach Zuschlag ergänzt\]](#),

beim Auftraggeber [\[wird nach Zuschlag ergänzt\]](#).

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☒ Anforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers im Hinblick auf eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz oder eine vergleichbare Verpflichtung ergeben sich wie folgt:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers sicherzustellen, dass die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet werden. Der Auftragnehmer hat hierzu eine Eigenerklärung nach Anlage 7 (Niederschrift und Erklärung zum Verpflichtungsgesetz) abzugeben. Die dortigen Angaben müssen vollständig, zutreffend und auf Verlangen des Auftraggebers nachweisbar sein.

Soweit eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz rechtlich oder tatsächlich nicht in Betracht kommt, hat der Auftragnehmer für die betreffenden Mitarbeitenden eine nach Art und Umfang vergleichbare, wirksame und nachweisbare Verpflichtung nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Diese muss insbesondere die Vertraulichkeit, die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsanforderungen und die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung umfassen. Der Auftraggeber entscheidet, ob eine vergleichbare Verpflichtung als gleichwertig anerkannt wird.

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich wie folgt:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers sicherzustellen, dass für die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt und abgeschlossen wurde oder eine gültige und vom Auftraggeber anerkannte Sicherheitsüberprüfung vorliegt. Der Auftragnehmer hat hierzu eine Eigenerklärung nach Anlage 8 (Eigenerklärung zur Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung) abzugeben. Die dortigen Angaben müssen vollständig, zutreffend und auf Verlangen des Auftraggebers nachweisbar sein.

Soweit eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz rechtlich oder tatsächlich nicht in Betracht kommt, hat der Auftragnehmer für die betreffenden Mitarbeitenden eine nach Art und Umfang funktional gleichwertige Sicherheitsüberprüfung nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Der Auftraggeber entscheidet, ob eine vorgelegte Sicherheitsüberprüfung als gleichwertig anerkannt wird.

Art und Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung, insbesondere Ü1, Ü2 oder Ü3 oder eine hierzu funktional gleichwertige Überprüfung, werden durch den Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und der Sicherheitsrelevanz der jeweiligen Tätigkeit festgelegt.

Der Auftragnehmer darf für sicherheitsüberprüfungspflichtige Tätigkeiten nur Mitarbeitende einsetzen, bei denen die erforderliche Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist oder deren Einsatz vom Auftraggeber vorläufig zugelassen wurde. Der Auftragnehmer unterstützt die hierfür erforderlichen Maßnahmen und stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden die erforderlichen Angaben, Nachweise und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 (Anforderung und Vorgaben zur Leistungserbringung), Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) sowie Anlage Nr. 5 (Lösungsdokumente) zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☒ folgende weitere Regelungen einzuhalten: Eine Änderung, Verlagerung, Aufgabe oder Hinzunahme der servicespezifisch vereinbarten Leistungsstandorte gemäß Anlage Nr. 1 (Anforderungen und Vorgaben zur Leistungserbringung) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig. Der Auftragnehmer hat eine beabsichtigte Änderung dem Auftraggeber vorab in Textform anzuzeigen und alle zur



Cloudvertrag

Prüfung der weiteren Einhaltung der in Anlage Nr. 1 (Anforderungen und Vorgaben zur Leistungserbringung) geregelten Anforderungen an die Leistungsstandorte erforderlichen Angaben und Nachweise vorzulegen.

Die Zustimmung lässt die in Anlage Nr. 1 (Anforderungen und Vorgaben zur Leistungserbringung) sowie die sonstigen vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Leistungsstandorte und die Leistungserbringung unberührt. Diese müssen auch nach der Änderung eines servicespezifisch vereinbarten Leistungsstandorts vollständig erfüllt sein.

8.3 Prüfrechte

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
 - ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
 - ☐ das BSI
 - ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. _____.

8.4 Unterauftragnehmer

- ☐ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

☒ Ergänzend zu Ziffer 15 EVB-IT Cloud-AGB gilt:

- 8.4.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Zuverlässigkeit und Eignung sorgfältig ausgewählt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass der jeweilige Unterauftragnehmer zuverlässig und geeignet ist. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten durch Unterauftragnehmer regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.4.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich Wesentliche Unterauftragnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wirksam gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der für ihre Tätigkeit einschlägigen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten. Dies gilt insbesondere für Pflichten zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung, zum Schutz von EZB-Daten und Hoheitlichen Daten, zur Informationssicherheit, zum Datenschutz, zur Mitwirkung bei Prüfungen sowie zur Vorlage erforderlicher Nachweise.
- 8.4.3 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung nach Ziffer 8.4.2 vor dem Einsatz des jeweiligen Wesentlichen Unterauftragnehmers in Textform nach. Der Einsatz ist erst zulässig, wenn dieser Nachweis erbracht wurde. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt unberührt.

8.5 Vertraulichkeit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.

8.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

9 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:

9.1 Zusatzregelungen zur Vergütung und zur Preisanpassung

- 9.1.1 Die Vergütung der Leistungen nach Ziffer 3.1 erfolgt auf Grundlage der in Anlage Nr. 3 (Preisblatt für Services und Rabattierung) referenzierten öffentlichen Preislisten des Auftragnehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung ist, dass diese Preislisten allgemein zugänglich sind und mindestens einheitlich für sämtliche Geschäftskunden des Auftragnehmers in Deutschland gelten. Auf die danach maßgeblichen Listenpreise findet die in Anlage Nr. 3 (Preisblatt für Services und Rabattierung) ausgewiesene Rabattierung Anwendung.



Cloudvertrag

- 9.1.2** Preiserhöhungen gegenüber dem bei Angebotsabgabe geltenden Stand der Preislisten werden nur wirksam, wenn auch der jeweilige neue Stand der Preislisten, aus dem sich die Preiserhöhung ergibt, die Anforderungen nach Ziffer 9.1.1 erfüllt.
- 9.1.3** Preiserhöhungen dürfen innerhalb eines rollierenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten zehn Prozent (10 %) nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Grenze wird anhand des arithmetischen Mittelwerts der Preisentwicklung berechnet über alle vom Auftraggeber in den letzten 12 Monaten tatsächlich bezogenen Leistungen.
- 9.1.4** Preiserhöhungen sind dem Auftraggeber mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss die betroffenen Leistungen, die bisher geltenden Preise, die künftig geltenden Preise, den Zeitpunkt des beabsichtigten Inkrafttretens sowie die Berechnung der Preisänderung nachvollziehbar ausweisen.
- 9.1.5** Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1.1 bis 9.1.4 erfüllt sind. Preiserhöhungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind ausgeschlossen und dürfen dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen insoweit zurückzuweisen oder zu kürzen. Bereits geleistete Zahlungen auf unwirksame Preiserhöhungen sind zu erstatten.
- 9.1.5** Individuelle, kundenspezifische Sonderzuschläge, Aufschläge oder sonstige Preiserhöhungen, die nicht auf einer allgemeinen, öffentlich zugänglichen und mindestens einheitlich für sämtliche Geschäftskunden des Auftragnehmers in Deutschland geltenden Preisliste beruhen, sind ausgeschlossen und dürfen dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

9.2 Zusatzregelung Vertraulichkeit

9.2.1 Besonderer Schutz von EZB-Daten und hoheitlichen Daten

- 9.2.1.1** Der Auftragnehmer ist sich dessen bewusst und erkennt an, dass im Rahmen der vereinbarten Leistungen Daten verarbeitet werden, welche von der Europäischen Zentralbank („EZB“) oder dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und des Eurosystems erstellt oder empfangen werden („EZB-Daten“).
- 9.2.1.2** EZB-Daten genießen nach dem Primärrecht der Europäischen Union („EU“), internationalen Übereinkommen, zwischenstaatlichen Verträgen und Gesetzen (u.a. anerkannt durch US President Executive Order 13307 vom 29. Mai 2003) als Teil der Archive der EU besonderen Schutz, unabhängig davon, wo sie gespeichert oder verarbeitet werden. EZB-Daten sind unverletzlich und vor einseitigen staatlichen oder gerichtlichen Maßnahmen (z.B. Durchsuchung, Beschlagnahme, Arrest, Einziehung, Pfändung, Einsichtnahme durch Dritte, Enteignung, erzwungene Herausgabe) geschützt. Eine Aufhebung dieses besonderen Schutzes bleibt ausschließlich der EZB vorbehalten.
- 9.2.1.3** Der Auftragnehmer ist sich ferner dessen bewusst und erkennt an, dass im Rahmen der vereinbarten Leistungen hoheitliche Daten verarbeitet werden, die nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität oder anwendbarem nationalen Recht besonders gegen Herausgabeanordnungen, Ermittlungsmaßnahmen und Vollstreckungsmaßnahmen ausländischer Stellen geschützt sind („Hoheitliche Daten“).

9.2.2 Besondere Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf EZB-Daten

- 9.2.2.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der von ihm verarbeiteten EZB-Daten zu ergreifen. Soweit nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich durch den Auftraggeber oder die EZB genehmigt, ist es dem Auftragnehmer untersagt, EZB-Daten ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, offenzulegen, zu kopieren, zu vervielfältigen, an anderen als den vertraglich vereinbarten Orten zu speichern oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Einwilligung der EZB einzuholen ist, sowie die Abstimmung mit der EZB obliegen allein dem Auftraggeber.
- 9.2.2.2** Der Auftraggeber entscheidet über das Vorgehen bei Herausgabeverlangen, gerichtlichen oder behördlichen Maßnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf EZB-Daten und erteilt dem Auftragnehmer die hierzu erforderlichen Weisungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Anfrage eines Dritten sowie über jede gerichtliche oder behördliche Maßnahme, die auf eine Herausgabe, Offenlegung, Beschlagnahme, Einsichtnahme oder sonstigen Zugriff auf EZB-Daten gerichtet ist oder gerichtet sein kann, unverzüglich in Textform zu informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitteilen und ggf. belegen, ob EZB-Daten betroffen sind. Gleiches gilt für drohende oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen der Integrität oder Vertraulichkeit von EZB-Daten.



Cloudvertrag

Eine Offenlegung von EZB-Daten ist ohne vorherige Weisung des Auftraggebers unzulässig. Der Auftraggeber bestimmt Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen. Dies umfasst insbesondere die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Anträge gestellt, Rechtsmittel eingelegt, Erklärungen abgegeben oder sonstige rechtliche Schritte eingeleitet oder fortgeführt werden. Dabei berücksichtigt der Auftraggeber zwingende gesetzliche Verpflichtungen oder rechtliche Konfliktlagen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich umzusetzen und an der Abwehr von Zugriffen sowie an Schutz- oder Wiederherstellungsmaßnahmen mitzuwirken. Auf Verlangen des Auftraggebers berichtet der Auftragnehmer über getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der EZB-Daten.

9.2.2.3 Die in Ziffer 9.2.2 vereinbarten Pflichten des Auftragnehmers bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit des Auftragnehmers für unbestimmte Zeit fort.

9.2.3 Besondere Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf Hoheitliche Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der von ihm verarbeiteten Hoheitlichen Daten zu ergreifen. Soweit nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich durch den Auftraggeber genehmigt, ist es dem Auftragnehmer untersagt, Daten ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, offenzulegen, zu kopieren, zu vervielfältigen, an anderen als den vertraglich vereinbarten Orten zu speichern oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Maßnahmen, die auf eine Herausgabe, Offenlegung, Beschlagnahme, Einsichtnahme oder sonstigen Zugriff auf Hoheitliche Daten gerichtet ist oder gerichtet sein kann, entsprechend Nr. 9.2.2.2 zu verfahren, mit der Maßgabe, dass, sofern keine EZB-Daten betroffen sind, sämtliche in Nr. 9.2.2.2 genannten Entscheidungen vom Auftraggeber getroffen werden.

9.2.4 Rechtsfolgen von Verstößen (Kündigung, Vertragsstrafe, Schadenersatz)

9.2.4.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte, insbesondere Ziffer 20.2 EVB-IT-Cloud-AGB, berechtigt ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine in Ziffer 9.2.2 und Ziffer 9.2.3 vereinbarte Pflicht den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

9.2.4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine in Ziffer 9.2.2 oder Ziffer 9.2.3 vereinbarte Pflicht eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe der Auftraggeber nach billigem Ermessen festlegen darf und welche im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird.

9.2.4.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

9.2.5 Einbeziehung Wesentlicher Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Pflichten aus dieser Ziffer 9.2 auch von Wesentlichen Unterauftragnehmern eingehalten und nach Maßgabe von Ziffer 8.4.3 unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber übernommen werden, soweit diese EZB-Daten, Hoheitliche Daten oder sonstige vertrauliche Informationen des Auftraggebers speichern, verarbeiten, administrieren, sichern oder hierauf tatsächlich oder potenziell Zugriff nehmen können.

9.3 Prüfrechte

In Abweichung von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB gelten folgende Regelungen:

9.3.1 Prüfrechte des Auftraggebers, Kosten der Prüfung

9.3.1.1 Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber uneingeschränkte Einsichts- und Prüfungsrechte, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Einhaltung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben an die IT-Sicherheit, zu überwachen und die Bemühungen des Auftraggebers um die Einhaltung der für ihn einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu unterstützen. Dies umfasst die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu allen relevanten Geschäftsräumen einschließlich der relevanten Geräte, Systeme, Netzwerke und Daten. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen unabhängigen Prüfer mit der Durchführung der Prüfung in seinem Namen zu beauftragen, vorausgesetzt, der Auftraggeber bestätigt mit angemessener vorheriger Benachrichtigung in mindestens Textform, dass dieser Prüfer berechtigt ist, im



Cloudvertrag

Namen des Auftraggebers zu handeln.

- 9.3.1.2** Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer Nachweise vor, insbesondere die gemäß Mindeststandard für externe Cloudleistungen des BSI geforderten Sicherheitsnachweise; dies kann auch durch die regelmäßige Bereitstellung einer aktuellen C5-Berichterstattung vom Typ2 erfolgen. Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer außerdem Nachweise über die regelmäßige Durchführung von Audits, Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests und Schwachstellenanalysen vor, z.B. durch entsprechende Bestätigungen von Auditoren.
- 9.3.1.3** Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten für die Prüfung selbst. Die Grundsätze von Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu wahren. Sofern das Prüfungsergebnis keine Beanstandungen ergibt, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass er die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Kosten auf der Grundlage eines vor der Prüfung einvernehmlich festzulegenden angemessenen Tagessatzes für jeden Mitarbeiter des Auftragnehmers zuzüglich angemessener Reisekosten trägt. Für einen Techniker des Auftragnehmers, der nur für einen Teil eines Tags benötigt wird, wird dem Auftraggeber nicht die volle Tagespauschale in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer berechnet nur Kosten für Leistungen, die nach Zeitsätzen erbracht werden. Außerdem berechnet der Auftragnehmer keine Kosten für administrative Tätigkeiten, die von Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgeübt werden, wie die Organisation von Meetings, die Begleitung von Besuchern oder das Kopieren von Unterlagen

9.3.2 Prüfverfahren

- 9.3.2.1** Nach angemessener Vorankündigung in mindestens Textform gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Durchführung einer Prüfung der Geschäftsräume des Auftragnehmers und der vom Auftraggeber genutzten Onlinedienste gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.3.2.2** Datum, Uhrzeit und Ort der Prüfung werden einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Dies kann, falls erforderlich, auch die Prüfung von Unterauftragnehmern einschließen, welche die Leistungen des Onlinedienstes durchführen und verarbeiten. Diese Tätigkeiten werden unter der Koordination und Aufsicht des Auftragnehmers unter Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen mit dem Auftraggeber durchgeführt. Zur Klarstellung: Ziffer 9.3.2.2 soll das Recht des Auftraggebers auf Prüfung nicht einschränken, und der Auftragnehmer bestätigt, dass durch die Einigung auf ein Datum, eine Uhrzeit und einen Ort für die Prüfung diese nicht unangemessen verweigert oder verzögert wird, wobei der Umfang und die Gründe für die beantragte Prüfung berücksichtigt werden, und dass in Notfällen oder Krisensituationen eine begrenzte, angemessene Vorankündigung möglich ist und dass eine solche Terminierung nicht dazu verwendet wird, das Ziel der Prüfung zu gefährden.
- 9.3.2.3** Die Prüfung wird in einer Weise durchgeführt, die eine unangemessene oder unnötige Störung des Betriebs des Auftragnehmers vermeidet. Der Zugang zu den Geschäftsräumen ist davon abhängig, dass die Gesundheit und Sicherheit aller an einer Prüfung beteiligten Personen gewährleistet ist. Die Prüfung wird in Übereinstimmung mit den sicherheitsbezogenen Richtlinien und Verfahren des Auftragnehmers sowie den vertraglichen Vertraulichkeitsbestimmungen durchgeführt, um die Sicherheit der beteiligten Personen zu gewährleisten und die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten des Auftragnehmers zu schützen, ohne die Rechte des Auftraggebers einzuschränken. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verantwortlich dafür, dass die Prüfung effektiv und im erforderlichen Umfang erfolgen kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine angemessene Zahl von geeigneten qualifizierten und sachkundigen Mitarbeitern benennen und zur Verfügung stellen, um ihm die Prüfung zu erleichtern.

9.3.3 Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

Ziffer 6.5 EVB-IT Cloud-AGB gelten auch für Verstöße des Auftragnehmers gegen die in dieser Ziffer 9.3 geregelten Prüf-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten. Soweit Ziffer 6.5 EVB-IT Cloud-AGB auf Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB Bezug nimmt, gilt stattdessen diese Ziffer 9.3.

9.4 Change of Control

9.4.1 Begriffsbestimmung

Ein „Change of Control“ im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn



Cloudvertrag

(a) der Auftragnehmer die in Anlage Nr. 9 (Eigenerklärung zu Auftragsausführungsbedingungen (Los 2)) geregelten Auftragsausführungsbedingungen A_4 (Governance-, Steuerungs- und Kontrollstruktur innerhalb der EU), A_5 (Kein extraterritorialer Zugriff) und A_6 (Konzern- und Eigentümerstruktur) nicht mehr erfüllt

oder

(b) sich unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über den Auftragnehmer oder über dessen Muttergesellschaft im Sinne der §§ 290 ff. HGB wesentlich ändert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- i) eine natürliche oder juristische Person oder mehrere gemeinsam handelnde Personen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Auftragnehmer oder an dessen Muttergesellschaft erwerben,
- ii) eine solche Person oder Personengruppe die Möglichkeit erlangt, einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung, Unternehmensstrategie oder operative Steuerung auszuüben,
- iii) eine Verschmelzung, Spaltung, Veräußerung wesentlicher Vermögenswerte oder Geschäftsbereiche oder eine vergleichbare gesellschaftsrechtliche Maßnahme zu einer faktischen Änderung der Mehrheits- oder Kontrollverhältnisse führt, oder
- iv) ein vergleichbarer wirtschaftlicher oder organisatorischer Vorgang eintritt, der zu einer Änderung der tatsächlichen Kontrolle über den Auftragnehmer oder dessen Muttergesellschaft führt.

9.4.2 Unverzügliche Informationspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Kenntnis, schriftlich über jeden eingetretenen, geplanten oder absehbaren Change of Control zu informieren. Ein Change of Control ist für den Auftragnehmer absehbar, wenn er Kenntnis von konkreten Verhandlungen oder Maßnahmen hat, die voraussichtlich zu einem Change of Control führen werden. Die Mitteilung muss alle für die Bewertung durch den Auftraggeber wesentlichen Informationen enthalten, insbesondere:

- a) Identität, Eigentümerstruktur und Sitz des Erwerbers bzw. der künftig kontrollierenden Einheit,
- b) Art, Struktur und wirtschaftlicher Hintergrund der Transaktion,
- c) Zeitpunkt des geplanten oder bereits eingetretenen Wirksamwerdens,
- d) mögliche Auswirkungen auf Organisation, Infrastruktur, Personal, Subunternehmerstruktur oder Leistungserbringung sowie
- e) eine Darstellung der Maßnahmen zur Sicherstellung der ununterbrochenen Leistungserbringung.

9.4.3 Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers

Im Falle eines Change of Control ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung kann innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 9.4.2 oder nach sonstiger Kenntniserlangung des Auftraggebers vom Change of Control mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich erklärt werden. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

9.4.4 Übergangsphase

Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 9.4.3 beginnt mit deren Wirksamwerden eine Übergangsphase von zwölf (12) Monaten („**Übergangsphase**“). Für die Dauer der Übergangsphase gelten die Bestimmungen dieses Vertrages fort, soweit in dieser Ziffer 9.4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Während dieser Übergangsphase ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet:

- a) sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen uneingeschränkt, in gleicher Qualität und zu unveränderten Bedingungen fortzuführen,
- b) organisatorische, technische oder infrastrukturelle Änderungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber haben können, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen, und
- c) sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die die Betriebsfähigkeit, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Leistungen beeinträchtigen könnten.

9.4.5 Sicherstellung von Betriebsfähigkeit, Datenhoheit und technischer Souveränität

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch nach einem Change of Control sowie während einer Übergangsphase

- a) sämtliche Daten des Auftraggebers jederzeit vollständig verfügbar, unverändert, zugänglich und in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format exportierbar bleiben,
- b) der Auftraggeber jederzeit uneingeschränkter Zugriff auf seine Daten, Systeme, Schnittstellen und administrativen Funktionen behält,
- c) keine Übertragung, Weitergabe oder Verarbeitung der Daten des Auftraggebers durch neue Eigentümer, verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte erfolgt, sofern dies nicht ausdrücklich vom Auftraggeber genehmigt oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, und
- d) die technische und organisatorische Kontrolle des Auftraggebers über sicherheitsrelevante Systeme, Zugänge, Schlüsselmaterial, Schnittstellen sowie Konfigurationsparameter vollständig erhalten bleibt.

9.4.6 Audit- und Sicherheitsprüfungsrechte

Im Falle eines Change of Control sowie während der Übergangsphase gelten die Prüf- und Auditrechte des Auftraggebers nach Ziffer 9.3 uneingeschränkt fort. Ergänzend ist der Auftraggeber berechtigt, anlassbezogene Prüfungen ohne Einhaltung der in Ziffer 9.3 vorgesehenen Ankündigungsfristen durchzuführen, sofern der Change of Control begründeten Anlass zu einer sofortigen Überprüfung gibt.

9.4.7 Unterstützungspflichten bei Vertragsbeendigung

Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 9.4.3 Gebrauch, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber während einer Übergangs- und Migrationsphase nach Maßgabe von Ziffer 3.2.3 aktiv und umfassend zu unterstützen.

9.5 Vertragsanpassung bei Störung der Geschäftsgrundlage

9.5.1 Liegen die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB vor, insbesondere aufgrund einer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Krise oder sonstigen außergewöhnlichen Veränderung der Umstände, bleibt das Recht der Vertragspartner zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB unberührt. Bei der Beurteilung, ob einem Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, ist die in diesem Vertrag vereinbarte Risikoverteilung maßgeblich zu berücksichtigen. Insbesondere trägt der Auftragnehmer das Risiko allgemeiner Preisentwicklungen sowie der Gewährleistung von IT-Sicherheit der von ihm betriebenen Cloud-Infrastruktur. Die vorgenannten Umstände begründen für den Auftragnehmer daher keine Störung der Geschäftsgrundlage.

9.5.2 Den Vertragspartnern ist bewusst, dass Vertragsanpassungen während der Vertragslaufzeit, einschließlich solcher nach Absatz 1, vergaberechtlich nur innerhalb der Grenzen des § 132 GWB zulässig sind. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB regelmäßig der Wiederherstellung des nachträglich gestörten wirtschaftlichen Gleichgewichts dient und daher nicht ohne Weiteres eine Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Auftragnehmers im Sinne des § 132 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB darstellt. Eine Vertragsanpassung erfolgt gleichwohl nur nach vorheriger Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall.

9.6 Glossar

Für diesen Vertrag einschließlich seiner Anlagen gelten ergänzend die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage Nr. 6 (Glossar). Soweit in diesem Vertrag oder in einzelnen Anlagen abweichende oder speziellere Begriffsbestimmungen enthalten sind, gehen diese den Begriffsbestimmungen des Glossars vor.

9.7 Besondere Regelungen zur Vertragslaufzeit

9.7.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von vier (4) Jahren (48 Monaten) ab [Datum der Zuschlagserteilung] geschlossen. Die vertraglichen Leistungen sind ab Zuschlagserteilung für den Auftraggeber abrufbar. Nach Ablauf der Vertragsdauer erlischt das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

9.7.2 Der Auftraggeber erhält die Option, den Vertrag einmal um zwei Jahre (24 Monate) zu verlängern. Die Ausübung der Option wird dem Auftragnehmer in Textform spätestens drei Monate vor Vertragsende mitgeteilt.



Cloudvertrag

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Name

Datum, Name